

Bebauungsplan nach § 13 a BauGB

„SCHMIEDEFELD – MITTE“

Gefertigt:

Stadtverwaltung Uhingen

Uhingen, den 13.05.2016

Aufstellungsbeschluss:	am 24.10.2014
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 46/2014	am 15.11.2014
frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB)	vom 17.11.2014 bis 15.12.2014
Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss	am 23.10.2015
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 44/2015	am 31.10.2015
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 09.11.2015 bis 09.12.2015
Nochmalige Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss	am 05.02.2016
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 06/2016	am 13.02.2016
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 22.02.2016 bis 22.03.2016
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am 13.05.2016
Der vorliegende Plan mit Textteil und Begründung ist mit den bei Satzungs- beschluss vorliegenden Planunterlagen identisch. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt: Uhingen, 28.07.2016	Wittlinger, Bürgermeister
Inkrafttreten (§ 12 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30/2016	vom 30.07.2016
Rechtsverbindlich	ab 30.07.2016

Uhingen, 28.07.2016

Wittlinger, Bürgermeister.....

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "SCHMIEDEFELD - MITTE"

Rechtsfestsetzungen vom 13. Mai 2016

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) .
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 11. Nov. 2014 (GBl. S. 501)
- **die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 13. Mai 2016 maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen

Die Bebauungsplan-Satzung besteht aus folgenden Unterlagen:

zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500
Planungsrechtliche Festsetzungen
Hinweise zum Bebauungsplan
Begründung

in der Fassung vom 13.05.2016
in der Fassung vom 13.05.2016
in der Fassung vom 13.05.2016
in der Fassung vom 13.05.2016

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt (§ 213 Abs. 1 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Schmiedefeld - Mitte“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Uhingen, den 28. Juli 2016

(Bürgermeister Wittlinger)

1.0.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) (siehe Zeichenerklärung)

1.1.0. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (siehe Planeinschrieb)

Zulässig sind (§ 8 Abs. 2 BauNVO):

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Je Grundstück sind nicht mehr als 150 m² Verkaufsfläche für Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Sortiment zulässig.

Als nicht zentrenrelevante Sortimente werden definiert:

Antennen, Satellitenanlagen
Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Fliesen
Beleuchtungskörper, Lampen
Berufs- und Motorradbekleidung
Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
Campingartikel
Gartenwerkzeuge, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzengefäße,
Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer
Elektrowaren (Großgeräte, Elektroinstallation, Computer, Büromaschinen)
Farben, Lacke
Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör
Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär-, Badeinrichtung
Musikinstrumente (großflächig)
Pflanzen und Zubehör
Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
Tiernahrung, zoolog. Bedarf
Sportgroßgeräte (z.B. Surfboards, Boote)

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

Aus 1. Einzelhandelsbetriebe mit ortskernrelevantem Sortiment

Als ortskernrelevante Sortimente werden definiert:

Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Betriebe des Ernährungshandwerks, Drogerien
u. a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika,
Apothekerwaren,
Blumen, zoologischer Bedarf,
Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle u. ä.,
Schuhe, Lederwaren- und Galanteriewaren,
Sportkleidung, Sportgeräte,
optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren,
Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren,
Uhren, Schmuck, Silberwaren,
Musikalien,
Elektroartikel

Davon wird ausnahmsweise zugelassen:

- Einzelhandel von vor Ort produzierten Konfiseriewaren auf einem untergeordneten Teil der Betriebsfläche (reine Verkaufsfläche max. 250 m²)

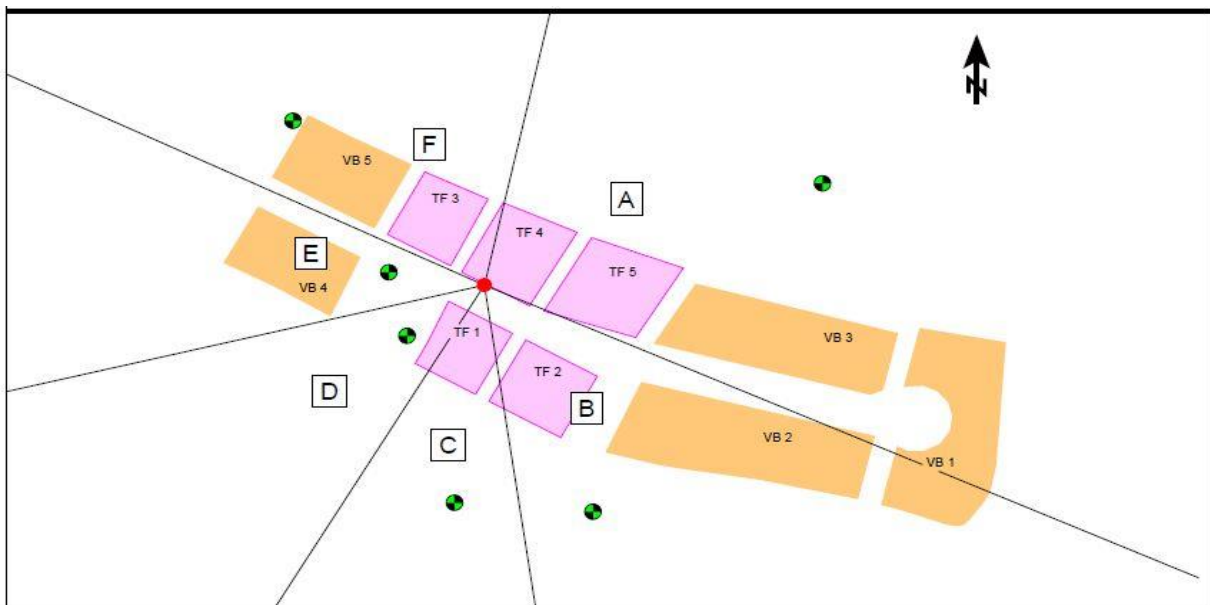
Emissionskontingente:

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes sind innerhalb des Plangebietes (unterteilt in die Teilflächen TF 1 - TF 5) nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen, der baulichen Ausbildung (z.B. Wände, Tore, Lüftungseinrichtungen) und der Abschirmung durch bauliche Anlagen die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5.

Teilfläche	m ²	LEK [dB(A)/m ²] tags 6-22 h	LEK [dB(A)/m ²] nachts 22-6 h
TF 1	1.447	65	50
TF 2	1.687	68	50
TF 3	1.526	65	50
TF 4	1.910	60	48
TF 5	2.332	60	48

Für die in Anlage 1 der Geräuschkontingentierung dargestellten Richtungssektoren A - C und F dürfen die festgesetzten Emissionskontingente LEK_j der einzelnen Teilflächen um folgende Zusatzkontingente LEK_{zus.j} erhöht werden:

Immissionsort	Zusatzkontingent LEK _{zus.j} [db(A)/m ²]	
	tags	nachts
Richtungssektor A	5	5
Richtungssektor B	5	5
Richtungssektor C	5	5
Richtungssektor F	5	5



1.1.2 MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (siehe Planeinschrieb)

Zulässig sind (§ 6 Abs. 2 BauNVO):

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Je Grundstück sind nicht mehr als 150 m² Verkaufsfläche für Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Sortiment zulässig.

Als nicht zentrenrelevante Sortimente werden definiert:

Antennen, Satellitenanlagen
Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Fliesen
Beleuchtungskörper, Lampen
Berufs- und Motorradbekleidung
Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
Campingartikel
Gartenwerkzeuge, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzengefäße, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer
Elektrowaren (Großgeräte, Elektroinstallation, Computer, Büromaschinen)
Farben, Lacke
Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör
Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär-, Badeinrichtung
Musikinstrumente (großflächig)
Pflanzen und Zubehör
Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
Tiernahrung, zoolog. Bedarf
Sportgroßgeräte (z.B. Surfboards, Boote)

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

Aus 3. Einzelhandelsbetriebe mit ortskernrelevantem Sortiment

Als ortskernrelevante Sortimente werden definiert:

Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Betriebe des Ernährungshandwerks, Drogerien u. a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika, Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle u. ä., Schuhe, Lederwaren- und Galanteriewaren, Sportkleidung, Sportgeräte, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Musikalien, Elektroartikel

Aus 5. Anlagen für kirchliche Zwecke

6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten

1.1.3 SO - Sonstige Sondergebiete: (§ 11 BauNVO)

Im SO sind Gewächshäuser und dazu notwendige Betriebsgebäude zulässig.

1.1.4 Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

a) Gewerbegebiet (GE)

Von den Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO sind zugelassen:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen sind von den Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO die Ziff.

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

3. Vergnügungsstätten

b) Mischgebiet (MI)

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zugelassen.

2.0.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1.0 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan

2.2.0 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 2 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan

2.3.0 zulässige Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)

	Traufhöhe	Firsthöhe
GE	Oberkante Flachdachgesims Siehe Einschrieb im Plan	--
MI	8,0m	13,0m

Die Traufhöhen sind Höchstmaße von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut.

Bezugshöhe ist 292,00 m und bezieht sich auf die Fertigfußbodenhöhe, von welcher max. 0,5 m abgewichen werden darf.

Im Mischgebiet sind nur zwei Vollgeschosse zulässig.

3.0.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1. Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
2. Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
Es gilt die offene Bauweise, es sind jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

4.0.0 Flächen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.v.m. §§ 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.0.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Dachbegrünung

Gewerbegebiet (GE):

Die Dächer der Gebäude müssen dauerhaft und fachgerecht begrünt werden. Die Maßnahme muss mit Fertigstellung der baulichen Anlage ausgeführt sein. Der Substrataufbau muss zumindest eine extensive Begrünung ermöglichen (mind. 8 cm).

Mischgebiet (MI):

Flachdächer ab einer Größe von 50 m² müssen dauerhaft und fachgerecht begrünt werden. Die Maßnahme muss mit Fertigstellung der baulichen Anlage ausgeführt sein. Der Substrataufbau muss zumindest eine extensive Begrünung ermöglichen (mind. 8 cm).

6.0.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Lageplan dargestellten Flächen mit Pflanzgebot sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Empfohlen werden Sommerlinde, Bergahorn, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Liguster, Hartriegel, Saalweide, Haselnuss. Je 10 m² muss eine Pflanze gesetzt werden.

Die an der nördlichen Grenze vorgesehene Eingrünung sollte wegen der Nähe zu den Gleisanlagen und der damit verbundenen Verkehrssicherung nur aus niedrigwüchsigen Sträuchern und nicht aus Bäumen bestehen.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nach der Darstellung im Lageplan auf privaten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen heimische Laubbäume folgender Qualität und folgender Arten zu pflanzen:

3 x V. B., 16-18cm StU

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Fagus sylvatica (Rot-Buche)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

7.0.0 Flächen für unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite bis zu ca. 0,2 m und einer Tiefe bis zu 0,5 m zu dulden.

8.0.0 Straßen, Gehwege

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

9.0.0 Höhenlage des Geländes (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Grundstücksbereiche zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäude sind in ihrer Höhenlage den Verkehrsflächen anzugleichen.

Stützmauern sind unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

10.0.0 Immissionsschutz (§ 9(1) 24 BauGB)

Die Grundrissanordnung ist so zu wählen, dass an den der Stuttgarter Straße zugewandten Fassadenseiten Fensteröffnungen für Räume mit schützenswerten Nutzungen nach Möglichkeit vermieden werden. Die zum Lüften erforderlichen Fensteröffnungen der Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer, Schlaf- und Kinderzimmer) sind auf die der Stuttgarter Straße abgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Ausnahmen hiervon können für einzelne Aufenthaltsräume zugelassen werden, wenn alle anderen Aufenthaltsräume des Gebäudes die geforderte Orientierung aufweisen, gleichzeitig eine Anordnung von Fensteröffnungen des betreffenden Aufenthaltsraumes an allen hierfür zulässigen Gebäudeseiten unter der Voraussetzung von funktional befriedigenden Raumzuschnitten unmöglich ist und wenn der betreffende Raum ersatzweise mit ausreichend dimensionierten Lüftungsanlagen ausgestattet wird.

Die Außenbauteile der Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer, Schlaf- und Kinderzimmer) sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszuführen. An den

Fassaden liegt maximal die Anforderung von Lärmpegelbereich V (maßgeblicher Außenlärmpegel von 71 - 75 dB(A)) vor. Daraus ergibt sich für die Außenbauteile der Aufenthaltsräume ein erforderliches Gesamtschalldämmmaß R'_{W,res} von mindestens 45 dB(A). Für Büroräume ist bei Lärmpegelbereich V ein Gesamtschalldämmmaß R'_{W,res} von mindestens 40 dB(A) ausreichend.

Hinweise

- 1.0.0 Eine ständige Grundwasserabsenkung (Drainage) ist nicht zulässig. Gegen eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es ist jedoch ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim zuständigen Landratsamt – Untere Wasserbehörde – einzureichen. Auf das hydrogeologische Gutachten des Büros Dr. G. Hafner u. Partner vom 29.09.1994 wird verwiesen.
- 2.0.0 Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.
- 3.0.0 Archäologische Funde
Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goeppingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 86 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
- Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.
- 4.0.0 Abfallvermeidung
Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben.
- 5.0.0 Die Baufeldfreimachung darf nur im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März erfolgen.
- 6.0.0 Bei Bepflanzung entlang des Bahngeländes ist das Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg einzuhalten. Die Sicht auf Eisenbahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Entlang dem Grenzbereich zur Bahn dürfen keine Abgrabungen und Auffüllungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der Bahnanlagen ist zu gewährleisten. Die Bahn weist auf die verbundenen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb hin. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Einfriedigung) sind vom Grundstückseigentümer vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten.

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn sind auf Kosten der Anlieger außerhalb des Eisenbahngeländes vorzunehmen.

- 7.0.0 Zum Schutz des Bodens ist bei Abtrag eine getrennte Behandlung des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens erforderlich. Zum fachgerechten und schonenden Umgang mit Boden gehört es, humosen Oberboden nicht über eine Höhe von max. 2 m zu lagern, die Mieten bei längerer Lagerung zu begrünen, Verdichtung zu vermeiden und losen Boden nicht mit Radfahrzeugen zu befahren. Der Arbeitsbereich bei den Erschließungsarbeiten ist örtlich abzugrenzen. Das Landratsamt Göppingen sollte zwei Wochen vor Baubeginn über die Erschließungsarbeiten informiert werden.
§1a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1,2 u. 7 BBodSchG analog, § 15 BNatSchG
- 8.0.0 Die DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- 9.0.0 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen bei ca. 80m Bohrtiefe die Unteren Bunten Mergel (Steigerwald-Formation), welche wahrscheinlich Sulfatgestein führend sind. Um das Risiko vollständig auszuschließen, dass das Abteufen von Bohrungen in den Unteren Bunten Mergeln zur Umwandlung von Anhydrit in Gips und in Folge der hieraus resultierenden Volumenzunahme zu erheblichen (Gebäude-) Schäden Dritter führt, wird seitens des Landratsamts Göppingen eine vorsorgliche Begrenzung der Bohrtiefe bis auf die Oberkante der Steigerwald-Formation (siehe oben) gefordert.
Dies ist bei der Planung bzw. Bemessung von Erdwärmesonden zu beachten.
- 10.0.0 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit streulichtarmer, insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum eingesetzt werden.
- 11.0.0 Die Lärmemissionskontingentierung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten und es muss ein Immissionsgutachten angefertigt werden.
- 12.0.0 Aufhebung bisheriger Festsetzungen:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind sämtliche genehmigten Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen, Baulinienplänen und Änderungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Plans aufgehoben.